

## ***Wasserwehrsatzung der Gemeinde Königswartha***

*vom: 14.06.2004*

Auf Grund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 4 und § 124 Absatz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha mit Beschluss vom 19.05.2004 folgende Wasserwehrsatzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wasserwehrsatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Königswartha.

(2) Die Gemeinde Königswartha richtet einen Wasserwehrdienst ein.

(3) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.

(4) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Hochwassergefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält technische Mittel bereit, klärt die Einwohner über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem festgelegten Alarm- und Einsatzplan.

(2) Für das Hoyerswerdaer Schwarzwasser sind beim Erreichen der jeweiligen Alarmstufe des in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 aufgeführten Hochwasserpegels an der Messstelle Zescha oder bei Ausrufung durch das Landratsamt Bautzen folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

#### *a) Alarmstufe I (Meldedienst):*

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilen der Entwicklungstendenzen und Überprüfen der Hochwasseralarm- und -einsatzpläne sowie der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials.

#### *b) Alarmstufe II (Kontrolldienst):*

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, der Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke (alle Brücken und Wehre) und der Ausuferungsbereiche,
- Beseitigung von Abflusshindernissen.

#### *c) Alarmstufe III (Wachdienst):*

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrstellen und Beseitigen örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichten des Einsatzstabes zur Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen zu Schwerpunkten der Hochwasserabwehr,
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anfordern, Vorbereiten und Bereitstellen weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.

*d) Alarmstufe IV (Hochwasserabwehr):*

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Schäden; dies gilt für alle hochwassergefährdeten Bereiche im Gemeindegebiet

(3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und die Organisation des Einsatzes des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und -einsatzplan zu erstellen und jährlich per 30. Juni oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben, zuständig hierfür ist das Bauamt. Die Fortschreibung ist im nächst erscheinenden gemeindlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und den im Plan genannten Personen gesondert bekannt zu geben.

(4) Der Hochwasseralarm- und -einsatzplan hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Alarmstufen und die daraus resultierenden Maßnahmen,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässerabschnitte,
- c) den Verantwortlichen, seine Stellvertreter und die zugeteilten Wachen,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Versammlungsort und Sitz der Einsatzleitung,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) das Verzeichnis und die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel und
- h) die Nachrichtenübermittlung.

(5) Per 30. Juni jedes Jahres und nach einem Hochwassereinsatz ist eine Inventur der Hochwasserbekämpfungsmittel durchzuführen.

(6) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Über eingeleitete Maßnahmen ist das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, umgehend zu informieren.

(2) Der Einsatzleiter oder seine Stellvertreter nehmen die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leiten nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Mitarbeiter der Versorgungs GmbH,
- b) die Freiwillige Feuerwehr,
- c) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen,

- d) die Einwohner über 18 Jahre und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der unter den Buchstaben d bis e genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt betroffenen Personen sollen vorrangig herangezogen werden. Die herangezogenen Personen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstaben d und e sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung und
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid ist für sofort vollziehbar zu erklären und hat eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

(3) Die Dienstleistung im Wasserwehrdienst kann nur verweigern, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer auf Grund seines körperlichen oder nachgewiesenen gesundheitlichen Zustandes dazu nicht in der Lage ist oder dabei übergeordnete Pflichten verletzen müsste.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogenen Personen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

### **§ 5 Heranziehung und sonstige Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben d und e herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen, eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden. Das Vollstrecken des Heranziehens zu den Pflichten richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 17.07.1992 in seiner derzeit gültigen Fassung.

(2) Für das Inanspruchnehmen der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

### **§ 6 Hochwassernachrichtendienst**

(1) Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an

Betreiber von Baustellen und an die Einsatzleitung bzw. die Gemeindeführung unverzüglich bekannt.

(2) Für die Bekanntgabe des Pegelstandes stellt das Bauamt der Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt Bautzen und dem Staatlichen Umweltfachamt Bautzen abgestimmt und am 30.06. eines jeden Jahres bzw. aus aktuellem Anlass fortgeschrieben (§ 5 Absatz 4 Nr. 2 HWNDV).

(3) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz seiner Heranziehung nach § 4 Abs. 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 1000,- € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Königswartha.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königswartha, den 19.05.04

(Paschke)  
Bürgermeister